

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.429/0001-V/5/2014
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. JULIA SCHMOLL
PERS. E-MAIL • JULIA.SCHMOLL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202531
IHR ZEICHEN • BMASK-462.205/0006-VII/B/8/2014

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
vii8@sozialministerium.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und
Abfertigungsgesetz und das Bauarbeiter-Schlechtwetter-
Entschädigungsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw.
inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung
zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultations-
mechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I
Nr. 35/1999) unterliegt.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes):

Zu Z 3 und 4 (§ 4a Abs. 1 und 2):

§ 4a Abs. 1 und 2 soll wohl nur für solche, länger als acht volle Zuschlagszeiträume
zurückliegende Beschäftigungszeiten gelten, für die der Arbeitgeber den Zuschlag
zum Lohn nicht zeitgerecht entrichtet hat. Dies geht weder aus dem geltenden noch

aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext klar hervor und sollte entsprechend formuliert werden.

Nach den Erläuterungen soll hinsichtlich solcher Beschäftigungszeiten der Anspruch auf Urlaub bzw. Anwartschaften erst mit der Zuschlagsleistung durch den Arbeitgeber entstehen. Aus dem Gesetzestext ergibt sich das nicht eindeutig.

Zu Z 6 und 29 (§§ 9 Abs. 1 und 2, 40 Abs. xx):

Es ist unklar, weshalb durch die vorliegende Novelle zwar der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen zur Urlaubersatzleistung auf den 1. Juli 2014 vorverlegt werden soll, die Verrechnung aber (weiterhin) erst mit 10. November 2014 erfolgen soll.

Das Gesagte gilt sinngemäß für die in § 9 Abs. 6 vorgesehene Behandlung der Urlaubersatzleistung nach dem BUAG wie eine Urlaubersatzleistung nach dem Urlaubsgesetz im Hinblick auf das Ruhen des Arbeitslosengeldes gemäß § 16 Abs. 1 lit. I AIVG, die erst mit 1. November 2014 erfolgen soll.

Des Weiteren ist unklar, welchen Zweck die Anordnung des letzten Satzes („§ 40 Abs. 25 letzter Satz gilt.“) verfolgt. Soll damit die Höhe des gemäß § 21 f BUAG zu entrichteten Zuschlags für den Aufwand an (ua.) Urlaubsentgelten festgesetzt werden, sollte dies besser ausdrücklich und nicht durch einen Verweis auf eine Regelung zum Überbrückungsgeld erfolgen.

Zu Z 17 (§ 13l Abs. 7):

Nach dem vorgesehenen § 13l Abs. 7 soll der Bezug von Überbrückungsgeld in Kalendermonaten ruhen, in denen der Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis zu einem dem BUAG unterliegenden Betrieb steht (Z 1) oder in denen er aus einer anderen Erwerbstätigkeit ein Einkommen erzielt, das die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG übersteigt (Z 2). Die Rechtsfolge des Ruhens soll jeweils unabhängig von der Dauer der Beschäftigung für den gesamten Kalendermonat eintreten. Dagegen ruht der Bezug des Überbrückungsgeldes lediglich „während des Zeitraumes“, für den eine Urlaubersatzleistung oder eine Urlaubsabfindung bezogen wird (Z 3). In diesen Fällen kann es daher zu einem untermonatigen Beginn des Bezuges von Überbrückungsgeld kommen.

Die Gründe für diese Differenzierung zwischen Erwerbstätigkeit (Z 1 und 2) und Urlaubersatzleistung bzw. Urlaubsabfindung (Z 3) sollten in den Erläuterungen

dargelegt werden. Es sollte auch überprüft werden, ob sachliche Gründe dafür vorliegen, dass bei einem Arbeitsverhältnis zu einem dem BUAG unterliegenden Betrieb – im Unterschied zu einer anderen Erwerbstätigkeit (Z 2) – unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Einkommens der Bezug von Überbrückungsgeld ruht.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979³,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁴) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zum Titel:

Es wird darauf hingewiesen, dass der korrekte Gesetzstitel „Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957“ lautet.

Zu Art. 1 (Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Dem Zitat des Kurztitels ist die Abkürzung „– BUAG“ hintanzustellen (vgl. LRL 124).

Zu Z 6 (§ 9 Abs. 1 und 2):

In der Novellierungsanordnung sollte „§ 9 Abs. 1 und 2 lauten“ durch „§ 9 Abs. 1 und 2 lautet“ ersetzt werden (vgl. LRL 123).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁴ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zu Z 15 (§ 13l Abs. 3):

Es wird folgende Umformulierung angeregt:

„Mit dem Tod des Arbeitnehmers endet der Anspruch auf Überbrückungsgeld.“

Zu Z 17 (§ 13l Abs. 7):

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abkürzung „ASVG“ im BUAG verwendet wird, ohne dass diese Abkürzung einer Rechtsvorschrift eindeutig zugewiesen ist. Möglich wäre eine solche Zuweisung in § 10 Abs. 1 lit. b.

Zu Z 18 (§ 13l Abs. 8):

Es wird angeregt, das Zitat „§ 13d“ durch das genauere Zitat „§ 13d Abs. 2“ zu ersetzen.

Zu Z 19 (§ 13m Abs. 1):

Die aufzuhebende Wortfolge steht in der Satzmitte. In der Novellierungsanordnung sollte daher der Punkt am Ende der aufzuhebenden Wortfolge gestrichen werden.

Zu Z 20 (§ 13m Abs. 2):

Da mit der aufzuhebenden Wortfolge nur ein Satzteil entfallen soll, sollte der Punkt am Ende des Satzes nicht mitaufgehoben werden.

Zu Z 22 (§ 13o):

Auf das doppelte Leerzeichen vor (1) wird hingewiesen.

Zu Z 28 und 29 (§ 40 Abs. 26 und xx):

Die in Art. 1 Z 6 und 7 des vorliegenden Entwurfs vorgeschlagenen Änderungen sowie die in Art. 1 Z 6 des Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 137/2013, enthaltenen Änderungen haben einen überschneidenden Regelungsbereich (sog. überholende Novellierung). Es muss jeweils klargelegt werden, welchen Inhalt die betroffenen Regelungen zu den verschiedenen Terminen haben sollen. In die Schlussbestimmungen des Art. 1 des vorliegenden Entwurfes sollte daher folgende Bestimmung aufgenommen werden:

„Die Anordnungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2014 sind so zu verstehen, dass sie sich auf jene Fassung dieses Bundesgesetzes beziehen, die es durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2013 erhalten würde.“

Des Weiteren sollte § 40 Abs. 26 lauten:

„In der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 137/2013 treten in Kraft:

1. § 9 Abs. 4 mit 1. Juli 2014;
2. § 9 Abs. 3 mit 1. November 2014;
3. § 5 lit. b, § 7 Abs. 2 und 6, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und 1a, § 11, § 13j Abs. 2, § 21a Abs. 2, § 24 Z 4 und 5 sowie § 33f Abs. 2 mit 1. Jänner 2015; gleichzeitig treten § 7 Abs. 5 und 5a außer Kraft.“

In § 40 Abs. xx sollte das Zitat „§ 9 Abs. 1, 2 und 4 bis 6“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 1, 2, 5 und 6“ ersetzt werden. Vor der Wortfolge „mit 1. Juli 2014“ muss die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2014“ eingefügt werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957):

Zum Einleitungssatz:

Da die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch das Jahr der Verlautbarung angegeben ist, wird ersucht, dieses entgegen der bisherigen legislativen Praxis (vgl. LRL 132) in der Fundstellenangabe anzuführen.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 3):

Soll Abs. 3 – wie es die Ausführungen in den Erläuterungen nahelegen – lediglich die Frage der Rückerstattung regeln, sollte die Regelung systematisch besser in § 8 integriert werden. Der Wortlaut des geltenden Abs. 3 legt freilich nahe, dass auch für die Ansprüche der Arbeitnehmer/innen ungeachtet kollektivvertraglicher oder dienstvertraglicher Regelungen jedenfalls die gesetzliche Höchstgrenze gelten soll. Eine Überprüfung wird angeregt.

IV. Zu den Materialien

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Erläuterungen zu den Themenkomplexen Überbrückungsgeld und Urlaub(-ersatzleitung) sollten zur besseren Übersichtlichkeit kleinteiliger gegliedert

werden: Die Absätze entsprechen fast durchgehend einer Novellierungsanordnung, weshalb angeregt wird, den entsprechenden Absätzen jeweils die dazu gehörende Ziffer bzw. die novellierte Gesetzesbestimmung als Überschrift voranzustellen.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁵ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Bei Änderung von Teilen einer Aufzählung ist zum besseren Verständnis auch der Einleitungsteil wiederzugeben. Auch andere unverändert bleibende Gliederungseinheiten des geltenden Gesetzes können wiedergegeben werden, wenn dies dem besseren Verständnis dient.
- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.


Es ist darauf zu achten, dass auch bei der Änderung von Überschriften die derzeit geltende Überschrift in der Spalte „Geltende Fassung“ wiedergegeben wird.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

12. Mai 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Signaturwert	iPSN30/ME-XY-CP-Stellungnahme zu Entwurf (elektronisch übermittelte Version) Des8PbcqB7EGSn12bMkAUskChw0+5am76rVxwYh1Psvx1EJFgV769ND iPFkcXbbrTbC3LJBSRrkDTN92TqehvNaF7cTfon3TtthzoDnITbLmD5uYsmmlp9wp3v y7YIsvn52t5fFhSEFD/ia1mb+L5O5eHioaNqNkUzZBpHeueigUSCDW/1YhXjOphnnFS ce2/WUOymuPQn1hzd79EWT+ZuHrE8srfz6TYBMPkdWGM5A1R93SNJPENAZ/4jiRiWi HpiFo/i+kMF1cqiS/ksLUnJ0sMHi9UyOnlLqhnYH/eyu3m6JPCv+xcd+NyoeKx59Bgw NogeVWQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-12T10:59:36+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	